Urteil vom 2./3. Februar 2004

Es wirken mit:

Amtsgerichtspräsident Christ, Vorsitz
Amtsrichterinnen Borer und Hartmann
Gerichtsschreiber Fischer

In Sachen

1. Karl-Hermann **Althammer,** Turmstrasse 4, D-74336 Brackenheim, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
2. Karl **Buchleitner,** Zu den Eichen, D-75378 Bad Liebenzell/U., vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
3. Ursula **Garncarz-Buchleitner,** Zu den Eichen 14, D-75378 Bad Liebenzell/U, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
4. Christiane **Goepfert,** Kieler Strasse 699, D-22527 Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
5. Elisabeth **Gould-Bässler,** Dorfstrasse 110, D-25336 Klein Nordende, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
6. Thilo **Hahn,** Max Läuger-Strasse 4, D-79539 Lörrach, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
7. Martin **Knappke,** Heinrich Heine-Ring 79, D-76199 Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
8. Maria **Knappke,** Heinrich-Heine-Ring 79, D-76199 Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
9. Karl-Ernst **Osthaus,** In den Gärten 1, D-75378 Bad Liebenzell, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
10. Helmuth **Pfeiffer,** Taschenweg 25, D-75223 Niefern, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

11. Martin **Schaffer,** Heimgartenstrasse 23, D-70329 Stuttgart, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
12. Rosemarie **Schmidt,** Bergstrasse 153, D-69121 Heidelberg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
13. Heinz **Seeherr,** Ludwig Windhorst-Strasse 10, D-75180 Pforzheim, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
14. Miriam **Süsskind,** Bei der Luterbuche 14, D-22529 Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
15. Bärbel **von Pokrzywnicki,** Grünberger Strasse 9, D-33605 Bielefeld, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
16. Andreas **Wilke,** Donnerstrasse 10, D-22763 Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
17. Helke **Wilke,** Kieler Strasse 699, D-22527 Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kläger

und

1. **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung),** c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich
2. Gesellschaft (Weihnachtstagung) **Vorstand der Allgemeine Anthroposophische,** Am Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer, PESTALOZZI LACHENAL PATRY, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Beklagte

betreffend **Feststellungsklage (Nichtbestehen eines Vereins)**

erscheinen:

- für die Kläger:

Karl Buchleitner, Zu den Eichen 14,
D-75378 Bad Liebenzell/U

Ursula Garncarz-Buchleitner, Zu den
Eichen 14, D-75378 Bad Liebenzell/U

Christiane Goepfert, Kieler Strasse 699,
D-22527 Hamburg
Thilo Hahn, Max Läuger-Strasse 4,
D-79539 Lörrach

Helmuth Pfeiffer, Taschenweg 25,
D-75223 Niefern

Martin Schaffer, Heimgartenstr. 23,
D-70329 Stuttgart

Miriam Süsskind, Bei der Luterbuche 14,
D-22529 Hamburg

Bärbel von Pokrzywnicki, Grünberger Str.
9, D-33605 Bielefeld

Andreas Wilke, Donnerstr. 10,
D-22763 Hamburg

Helke Wilke, Kieler Strasse 699, D-22527
Hamburg

alle mit Dr. iur. Helmuth Strub, Ringstr. 1
Postfach, 4603 Olten

- für die Beklagten:

Virginia Sease, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Heinz Zimmermann, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Bodo von Plato, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Sergej Prokofieff, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

Cornelius Pietzner, c/o Goetheanum, Rüttiweg 45, 4143 Dornach

mit Prof. Dr. Andreas Furrer, Löwenstr. 1, 8001 Zürich

- als Zeugen:

Willy Lochmann, des Wilhelm, geb. 9.3.1946, von Basel/Sachseln, geschieden, selbstständiger Kaufmann, whft. in 4000 Basel, Allschwilerstr. 40

Hans Hasler, des Jürg, geb. 29.5.1942, von Zürich, verheiratet, Projektmitarbeiter, whft. in 4143 Dornach, Dorneckstr. 11

Ursula Piffaretti, des Jean-Jacques Derendinger, geb. 10.9.1939, von Melano TI, heiratet, Lehrerin/Unternehmerin, whft.

in 6304 Zug, Bundesstr. 1

Alexander Overhage, des Willi,
geb. 21.9.1935, von Scharens, verheiratet, pens. Lehrer/Heimleiter, whft. in 4153 Reinach, Ettingerstr. 7

Gerhard Stocker, des Josef,
geb. 26.10.1957, von Marburg/D, verheiratet, Lehrer, whft. in 35037 Marburg, Wilhelmstr. 4

Benedictus Hardorp, des Gerhard,
geb. 11.2.1930, von Bremen/D,
verheiratet, Wirtschaftsprüfer, whft. in Weinheim, Holzweg 35

Günter Röschert, des Josef,
geb. 30.07.1935, von München/D,
verheiratet, Leitender Verwaltungsdirektor a.D., whft in 81827 München, Rottstr. 3

Es erfolgt die

Einvernahme der Zeugen und der Parteien

wobei diese nach Ermahnung zur Wahrheit im Wesentlichen aussagen: vgl. Minutenauszug des Gerichtsschreibers in den Akten.

Danach stellt und begründet **Dr. Strub für die Kläger** folgende **Rechtsbegehren** (vgl. schriftliche Plädoyernotizen in den Akten):

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die am 28.12.1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft (WTG) als Verein zu existieren aufgehört hat.
2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die Wiederbelebung der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" mit Sitz in Dornach als direkte Fortsetzung der WTG gemäss Beschlussprotokoll vom 28./29.12.2002 nichtig ist.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Anschliessend stellt und begründet Prof. Furrer für die Beklagten folgende Rechtsbegehren (vgl. schriftliche Plädoyernotizen in den Akten):

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten;
2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Kläger.

Darauf treten die Parteien ab, nachdem ihnen die Eröffnung des Urteilsdispositives für ca. Mittwoch, 4. Februar 2004, (vorab per Fax) in Aussicht gestellt worden sowie die Beratung des Amtsgerichtes am Dienstag, ev. auch noch Mittwoch, angekündigt worden ist.

Hierauf zieht das das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein

in **Erwägung**

I.

Auf die Aussagen der Zeugen und der Parteien sowie die schriftlichen Eingaben samt den diversen Beweisurkunden und die Parteivorträge wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

II. Formelles

Die Klage richtet sich gegen einen Verein mit Sitz in Dornach. Klagen gegen einen Verein müssen gemäss Art. 3 GestG sowie § 11 ZPO am Gericht des Sitzes des Vereines eingereicht werden. Damit ist das Amtsgericht Dorneck-Thierstein in Dornach örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit demgegenüber stützt sich auf § 1 ZPO i. V. mit § 14 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG).

III. Sachverhalt

Anlass der Rechtsstreitigkeit ist die Frage der Existenz eines Vereins i. S. des schweizerischen Vereinsrechts. Es wird von keiner der beiden Parteien bestritten, dass ein Verein im Dezember 1923, an der sog. Weihnachtstagung, gegründet wurde. Was mit diesem Verein (nachfolgend **Weihnachtstagungsgesellschaft** oder **WTG** genannt) passierte, ist hingegen streitig.
Komplizierend ist insbesondere die Parallelität mehrerer Geschehnisse. So war bereits am 22. September 1913 ein Verein ins Handelsregister eingetragen worden, der sog. Johannesbauverein. Dieser beschloss am 1. November 1918 eine Namensänderung und hiess fortan „Verein des Goetheanums der freien Hochschule für Geisteswissenschaft" (nachfolgend **„Verein des Goetheanums"**).
Nach der Gründung der WTG im Jahre 1923 versuchte man, diesen Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies scheiterte aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen. Nach einer Phase längerer Abwägungen wurde dann beschlossen, den bereits im Handelsregister eingetragenen „Verein des Goetheanums" zu Hilfe zu nehmen: Am 8. Februar 1925 wurde dieser einer umfassenden Statutenrevision unterzogen und in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (nachfolgend **AAG**) umgetauft. Diese Vorgänge werden von keiner der beiden Parteien bestritten.

Die Kläger im vorliegenden Verfahren gehen davon aus, dass infolge der ausschliesslichen Aktivität des Vereins AAG die 1923 gegründete WTG untergegangen ist, obgleich der Vorstand der AAG jahrzehntelang ohne nachvollziehbare Begründung die AAG als Fortsetzung der WTG ausgegeben habe (vgl. Klage vom

10. Oktober 2003, S. 10 Rz. 4.3). Dies steht im Gegensatz zur Meinung der Kläger im Verfahren DTZAG.2003.7, die davon ausgehen, dass die WTG konkludent in die AAG fusioniert worden sei.

Aus der Sicht der Beklagten hat die WTG seit ihrer Gründung an Weihnachten 1923 bis heute ein Vereinsleben gehabt. Sie habe es jedoch unterlassen, Jahresversammlungen durchzuführen und den Vorstand ordentlich bestellen zu lassen. Am 28./29. Dezember 2002 sei dann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen worden, um diese Versäumnisse zu korrigieren. Anlässlich dieser Versammlung seien der Vorstand bestellt, die Vereinsstatuten ergänzt und der Vereinsname zu „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" geändert worden. Schliesslich sei dann der Verein am 6. Januar 2003 in das Handelsregister eingetragen worden (vgl. Klageantwort vom 21. November 2003, S. 8 Rz. 16).

Dieses Problem der Konstitution der anthroposophischen Bewegung akzentuierte sich auch darum, weil Rudolf Steiner im Frühjahr 1925 starb, ohne dass er ein geordnetes Feld hinterlassen hätte. In den folgenden Jahrzehnten wurde immer wieder nach dem Schicksal der WTG gefragt, ohne dass man Fortschritte erzielt hätte.
Nach der oben erwähnten Versammlung vom 28./29. Dezember 2002 gelangten die Kläger mit Schreiben vom 27. Januar 2003 mit folgenden Rechtsbegehren an das Amtsgericht Dorneck-Thierstein:

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die Wiederbelebung der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" gemäss Beschlussprotokoll der Weihnachtstagung vom 28./29. Dezember 2002 in Dornach sowie die Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern bzw. die Bestellung von Organen nichtig ist.

2. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn sei gerichtlich anzuweisen, die Eintragung des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" mit Sitz in Dornach inkl. dem gesamten Vorstand bzw. der Organe im Handelsregister zu löschen.

3. Es sei superprovisorisch sofort eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wonach den Beklagten Nr. 2 jede Tätigkeit als Organ der Erstbeklagten, wie Durchführung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung über Fusionen, Erweiterungen des Vereins etc. untersagt ist.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Diesen Begehren wurde mit Verfügung vom 7. Februar 2003 durch Erlass einer einstweiligen Verfügung teilweise stattgegeben. Gegen diesen Entscheid rekurierten die Beklagten vor Obergericht, wo die einstweilige Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten mit Urteil vom 22. Mai 2003 aufgehoben wurde, was später auch vom Bundesgericht geschützt wurde, das sich wegen der erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde ebenfalls zu dieser Rechtsstreitigkeit zu äussern hatte.
An einer a.o. Generalversammlung der AAG vom 15. November 2003 wurde in der Folge die Fusion mit der WTG beschlossen. Auch diese Beschlüsse wurden von einer anderen Klägergruppe mit Anfechtungsklage vom 15. Dezember 2003 beim hierortigen Gericht angefochten.

IV. Feststellungsinteresse/Eintreten auf die Klagen

Gemäss § 132 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der sofortigen Feststellung hat. In casu richtet sich das erforderliche Rechtsschutzinteresse nach Bundesrecht, da der Anspruch auf Feststellung der Existenz bzw. Nichtexistenz eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ZGB einen bundesrechtlicher Anspruch darstellt.
Das bundesrechtliche Feststellungsinteresse setzt dreierlei voraus: Die Rechtsstellung der Kläger muss erstens, ungewiss, unsicher oder gefährdet sein. Die auf diese Weise definierte Unsicherheit muss sodann den Klägern auf Dauer nicht zumutbar sein. Drittens muss der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage eingehalten sein, d.h. sie kann nur erhoben werden, falls sich die beschriebene Defizitlage der Kläger nicht auf andere Weise, insbesondere mit Hilfe einer Lei-

stungs- oder Gestaltungsklage, beseitigen lässt (vgl. dazu Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage Bern 1995, S. 183 Rz. 23).

Die Kläger sind ihrer Ansicht nach zur Einreichung einer Feststellungsklage legitimiert. Sie berufen sich auf Ziff. 3 lit. c des oben erwähnten Rekursentscheides des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 22.5.2003 betreffend Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Das Obergericht hielt in diesem Entscheid fest, dass jedermann, der ein rechtliches Interesse hat, zur Einreichung einer entsprechenden Feststellungsklage legitimiert ist (vgl. Klage vom 10. Oktober 2003 auf S. 4). Als Mitglieder der AAG, dem Vermächtnis von Rudolf Steiner verbunden, bestehe für die Kläger ein eminentes Interesse an der Feststellung, ob der am 28.12.1923 gegründete Verein noch existiere oder endgültig untergegangen sei (a.a.O.).

Die Beklagten machen geltend, es liege kein Rechtsschutzinteresse vor: Weder bestehe eine Rechtsbeziehung zwischen Klägern und Beklagten, da die Kläger ausschliesslich Mitglieder der AAG seien, noch liege eine ungewisse, unsichere oder gefährdete Rechtsstellung der Kläger vor. Zudem seien die ideellen Interessen, die von den Klägern geltend gemacht würden, zwar grundsätzlich schützenswert, dies aber nur im Falle des Schutzes von Persönlichkeitsrechten im Sinne von Artikel 28 ZGB.
Nach Ansicht des Amtsgerichts muss im vorliegenden Verfahren das Rechtsschutzinteresse der Kläger bejaht werden. Zum einen haben gewisse Kläger eine Teilnehmerkarte für die Versammlung vom 28./29. Dezember 2002 unterschrieben (vgl. von den Beklagten am 5. Januar 2004 edierte Mitgliedskarten in den Akten), und damit ihre Mitgliedschaft zu demjenigen Verein bestätigt, der am 28. Dezember 1923 gegründet worden war. Die Tatsache, dass auf diesen Mitgliedskarten einschränkende Anmerkungen zu finden sind, spielt keine Rolle, da es absolut ersichtlich ist, dass eine Vereinsmitgliedschaft nur bestehen kann, falls dieser Verein überhaupt existiert. Selbst wenn man die WTG-Mitgliedschaft der anderen Kläger verneinen würde, ist heute aber dank dem Vorgehen des Vorstandes resp. Beklagten 2 bekannt, dass die AAG in die WTG fusioniert werden soll (Fusionsbeschluss der AAG an der a.o. Generalversammlung vom 15. November 2003; Fusionsbeschluss der WTG an der o. Generalversammlung vom 16. November 2003). Deshalb muss nun auch denjenigen Klägern, die nicht Mitglied der WTG, aber der AAG, sind, ein Rechtsschutzinteresse zugebilligt werden, weil sie ein Anrecht dar-

auf haben, zu wissen, ob ihr Verein in einen eventuell nicht existierenden Verein fusioniert wird.
Ausserdem, und abgesehen von obigen Erwägungen, erörtert auch Riemer die Möglichkeit, dass bei einer Klage auf Nichtigerklärung auch Nichtmitglieder aktivlegitimiert sein können (Berner Kommentar, Vereine, N. 125 zu Art. 75, mit Hinweis auf BGE 73 II 65 ff.).

Es ist folglich auf die vorliegende Klage einzutreten.

V. Gerichtsnotorietät aus dem Verfahren DTZAG.2003.7

Ebenfalls am 2. Februar 2004, wurde *vorgängig* zu diesem Prozess DTZAG.2003.9, die genau gleiche Frage der Existenz bzw. Nichtexistenz der Beklagten durch das Amtsgericht im Verfahren DTZAG.2003.7 abgehandelt bzw. die Hauptverhandlung durchgeführt. Am 3. Februar 2004, ebenfalls *vorgängig* zum vorliegenden Verfahren, hat das Amtsgericht in jenem Prozess das Urteil beraten und gefällt. Im Prozess DTZAG.2003.7 lag deutlich mehr einschlägiges Beweismaterial vor. Das Amtsgericht stützt sich folglich bei der Beurteilung des vorliegenden Falls nicht zuletzt auch auf die Beweis- und Erkenntnislage des Verfahrens DTZAG.2003.7 (vgl. zur Frage der Gerichtsnotorietät von Tatsachen u.a. Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 4. Auflage, N. 1 a – d- zu Artikel 218 sowie Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Auflage, N 17 auf Seite 239).

VI. Standpunkt der Beklagten

Nach Ansicht der Beklagten ist 1923 die WTG gegründet worden. Ihre Statuten sollten 1924 ins Handelsregister eingetragen werden, was jedoch aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sei.
1925 sei der damalige „Verein des Goetheanums" in AAG umbenannt worden, habe jedoch auch nach einer umfassenden Statutenrevision die Funktion eines

reinen Administrativvereins behalten. Seit 1923 existiere also die WTG parallel zur AAG, wobei der Vorstand der AAG auch die WTG in Geschäftsführung ohne Auftrag führe (vgl. Klageantwort vom 21. November 2003, S. 17 Rz. 42). Die beiden Vereine zusammen würden eine einfache Gesellschaft bilden, da sie einen gemeinsamen Zweck mit der Förderung der anthroposophischen Idee verfolgten. Damit hat der Beklagtenvertreter offenkundig seinen Standpunkt geändert. Noch anlässlich einer Sitzung der 3. Konstitutionsgruppe vom 13./14. Februar 2002 hatte er die Meinung vertreten, die WTG sei auf den Bauverein „aufgepfropft" worden, wobei „der Bauverein dazu umbenannt und zum Vehikel gemacht" worden sei (vgl. Klagebeilage 45, S. 3 Rz. 12; nachfolgend **KB....**). Nach Aussage von Vorstandsmitglied von Plato in der Hauptverhandlung vom 2. Februar 2004 (vgl. Minutenauszug des Gerichtsschreibers, S. 11), wurden die Protokolle jeweils in der darauffolgenden Sitzung genehmigt. Es sei zwar nicht jedes einzelne Wort auf die Goldwaage gelegt worden, jedoch sei acht gegeben worden, dass die wiedergegebenen Aussagen inhaltlich stimmten.

Das Amtsgericht Dorneck-Thierstein hält diesen Standpunkt für falsch. Es ist hinreichend belegt, dass im Vorstand der AAG lange Zeit die Einheitsauffassung vorherrschte (vgl. Ausführungen in Erw. V. hievor).
Aufgrund dieser Sachlage wird klar, dass die beklagtenseits vertretene Ansicht, der Vorstand der AAG habe in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die Vorstandstätigkeit für die WTG geführt, rechtlich unhaltbar ist. Ein wichtiges Element der Geschäftsführung ohne Auftrag bildet das Vorhandensein eines Fremdgeschäftsführungswillens. Wie aber soll es möglich sein, strikt die Einheitsauffassung zu vertreten und gleichzeitig dieses Erfordernis zu erfüllen? Ein derartiger Wille hätte nämlich während der ganzen Zeit, d. h. über Jahrzehnte hinweg, vorhanden sein müssen. Ohne das nötige Wissen fehlte klarerweise auch der nötige Geschäftsführungswille (vgl. Bucher, 2. Auflage, Zürich 1983, S. 191 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a).
Es erübrigen sich deshalb an dieser Stelle weitere Ausführungen zur Position der Beklagten. Bemerkenswert scheint aber ein gewisser Widerspruch in ihren Ausführungen: Auf der einen Seite wird behauptet, die WTG habe immer existiert und sogar ein aktives Vereinsleben geführt (vgl. Klageantwort vom 21. November 2003, S. 8 Rz. 16), ja sogar das gesamte geistige und gesellschaftliche Leben habe sich im Rahmen der WTG entwickelt (vgl. a.a.O., S. 18 Rz. 44). Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, der Vorstand der AAG habe in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die WTG geführt (vgl. oben!). Diese Konstruktion bedingt nun

aber, dass die WTG keinen Vorstand hatte, denn sonst bräuchte es keine Übernahme dieser Tätigkeit durch den Vorstand der AAG mittels Geschäftsführung ohne Auftrag.
Besteht aber ein Verein, wenn er keinen Vorstand hat? Gestützt auf Artikel 77 ZGB muss dies klar verneint werden (vgl. Riemer, Berner Kommentar, Vereine, N. 16 ff. zu Artikel 77 ZGB).

VII. Standpunkt der Kläger

Nach Ansicht der Kläger ist die WTG an Weihnachten 1923 gegründet worden. Es liegt demnach hinsichtlich dieses Punktes eine Übereinstimmung mit den Beklagten vor. Der Eintrag ins Handelsregister sei 1924 nicht möglich gewesen, da bei einer Übernahme des Immobilieneigentums des „Vereins des Goetheanums" in die WTG zum einen sehr hohe Steuern fällig geworden wären und zum andern der damalige Handelsregisterführer die etwas ungewöhnlichen Statuten aus registerrechtlichen Gründen nicht eintragen wollte (vgl. Klageantwort vom 21. November 2003, S. 14 Rz. 32). Deshalb sei der bereits im Handelsregister eingetragene Verein des Goetheanums genommen, seine Statuten umgeformt, und sein Name in Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umgeändert worden. Zusätzlich habe sich auch die Mitgliederzahl stark erhöht (insoweit herrscht Übereinstimmung mit den Beklagten; vgl. Plädoyernotizen des Beklagtenvertreters, S. 3 Rz. 10).
Spätestens in der Folge dieser Versammlung hätten sich bis auf ganz wenige Ausnahmen Gruppen und Landesgesellschaften als diesem Verein AAG angehörig betrachtet. Die 1923 gegründete WTG hätte seither keine Aktivitäten entwickelt und keine Mitgliederversammlungen sowie Vorstandswahlen durchgeführt. Die letzten bei der Weihnachtstagung 1923 bestätigten Vorstandsmitglieder seien 1963 gestorben (vgl. Klage vom 10. Oktober 2003, S. 6). Aus allen diesen Gründen, insbesondere auch durch die ausschliessliche Aktivität der AAG, sei die 1923 gegründete WTG untergegangen, obwohl der Vorstand der AAG jahrzehntelang ohne nachvollziehbare Begründung die AAG als Fortsetzung der WTG ausgegeben habe (vgl. Klage vom 10. Oktober 2003, S. 10 Rz. 4.3).

Mit dieser Ansicht folgen die Kläger der zweiten These, die Professor Riemer in seinem Gutachten als möglichen Erklärungsansatz erwähnte (vgl. KB 20 sowie Beilage 27 der Klageantwort vom 21. November 2003; nachfolgend **KAB ....**).

VIII. Beweislastverteilung

Ausgangslage auch in diesem Fall ist die allgemeine Beweislastregel von Artikel 8 ZGB, wonach derjenige etwas zu beweisen hat, der daraus Rechte ableiten will. Leuch führt dazu in seinem Standardwerk aus: „Bei der negativen Feststellungsklage obliegt dem Beklagten, die erzeugenden Sachumstände derjenigen Rechtsfolgen zu beweisen, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt haben will; dieser trägt Behauptungs- und Beweislast für die rechtshindernden und rechtsaufhebenden Tatsachen...." (Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern; Bern 1995, S. 364 oben).
Entgegen der Meinung der Beklagten obliegt folglich beiden Parteien die Beweislast und es muss im Folgenden von dieser Verteilung der Beweislast ausgegangen werden.

IX. Wertung des Amtsgerichtes

Im vorliegenden Verfahren wurden **zwei Gutachten** als Beweismittel eingereicht. Zum einen, und zeitlich zuerst, das sog. Riemer-Gutachten (vgl. KB 19), das nach heftigen Diskussionen über die Konstitutionsfrage vom Vorstand im Jahre 2000 selbst in Auftrag gegeben wurde. Man war offensichtlich mit den Schlussfolgerungen von Riemer nicht ganz glücklich, gab man doch kurze Zeit später ein zweites Gutachten in Auftrag, nämlich das Gutachten „Furrer/Erdmenger"(vgl. KB 20). Während dieses Verfahrens wurde von beiden Seiten stets versucht, das jeweils für die Gegenpartei günstigere Gutachten in seinem Wert und seiner Bedeutung herabzumindern. Es empfiehlt sich deshalb, diese Frage sozusagen vor die Klammer zu ziehen und an dieser Stelle einige allgemeine Erwägungen zu machen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts ist das Riemer-Gutachten weit stärker zu gewichten als dasjenige von Furrer/Erdmenger. Auch wenn von den Beklagten Andeutungen gemacht wurden, Professor Riemer habe nicht alle Unterlagen einsehen wollen (vgl. Ausführungen in Erw. V. hievor), ist es offensichtlich, dass Riemer als Aussenstehender Informationen und Belege erhalten haben muss, denn andernfalls hätte er gar kein Gutachten erstellen können. Professor Riemer gilt zudem als reputierter Rechtsprofessor und Vereinsrechtsspezialist, dessen Unabhängigkeit und Integrität ausser Zweifel stehen, nicht zuletzt auch deshalb, weil er ja gerade vom Vorstand, also der Beklagten 2, beauftragt worden ist. Seinem Gutachten kommt aus diesem Grunde erheblich mehr Gewicht zu als jenem von Furrer/Erdmenger, bei welchem nicht die Problemanalyse, sondern die Problemlösung mit vorgegebenem Ausgang im Vordergrund gestanden zu haben scheint: „Die Aufgabe besteht nun darin, diesen Verein zu reaktivieren." (vgl. KB 20, II.C).

Überdies muss berücksichtigt werden, dass Professor Riemer im Gegensatz zu Professor Furrer nicht als Parteivertreter im vorliegenden Verfahren fungiert und auch nicht wie letzterer dem anthroposophischen Gedankengut verbunden ist.

Das Amtsgericht teilt die Meinung der Kläger nicht, wonach die WTG durch jahrzehntelange Inaktivität untergegangen sei. Es vertritt vielmehr die Auffassung, dass die WTG konkludent in die AAG fusioniert worden sei und stimmt damit mit Professor Riemer überein, der dies als den logischsten Erklärungsansatz für das Verschwinden der WTG bezeichnet (vgl. KB 19, insbesondere Ziffer II.4 des Gutachtens). Aufgrund des gründlichen Aktenstudiums hat das Amtsgericht Dorneck-Thierstein desweiteren auch festgestellt, dass ein von der Deutschen Landesgesellschaft in Auftrag gegebenes und vom Dornacher Vorstand mitgetragenes Gutachten von Dr. Manfred Leist schon 1989 zum gleichen Schluss gekommen war (vgl. KB 16, S. 60, letzter Absatz), nämlich dass die WTG und die AAG sich zu einer einheitlichen Gesellschaft „verdichtet" hätten.

Der Umstand, dass ein Fall einer konkludenten Fusion bisher weder in den Kommentaren noch in der Gerichtspraxis abgehandelt wurde, bedeutet nicht, dass diese nicht möglich ist.

Es geht in casu um einen Fall von Lückenfüllung nach Art. 1 Abs. 2 und 3 ZGB sowie um die Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 1 ZGB. Und zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um eine sog. „echte Lücke" i. S. der klassischen bundesgerichtlichen Rechtssprechung (vgl. Meier-Hayoz, Berner Kommentar, Einleitungsband, N. 37 ff. zu Art. 1 ZGB). Nach einhelliger Meinung darf, ja muss eine echte Lücke, welche auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen ist, vom Richter gemäss Art. 1 Abs. 2 ZGB gefüllt werden. Dabei hat dieser in erster Linie auf eventuell existierendes Gewohnheitsrecht zurückgreifen, bevor er selbst in Vertretung des Gesetzgebers eine Regel aufstellen kann. Allenfalls könnte nach Ansicht des Gerichts sogar eine eigentliche Fusion gegeben sein, da dem Gericht zumindest ein Dokument vorliegt, welches in diesem Sinne interpretiert werden könnte (vgl. KAB 20). Dieser Frage soll aber nicht weiter nachgegangen werden, da die Lösung mit der konkludenten Fusion rechtlich vollständig überzeugt.
Die konkludente Fusion erfolgte am 8. Februar 1925 anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanums. Vordergründig wurde die AAG aus der Taufe gehoben, indem der Verein des Goetheanums neu so benannt wurde. Hintergründig wurde aber der Kern der WTG in die neu entstehende AAG übernommen, was sich im neuen Paragraphen 3 der AAG-Statuten widerspiegelt (vgl. Ausführungen in Erw. V. hievor). Der von den Beklagten geltend gemachte esoterische Gehalt, welcher sich durch die später Prinzipien genannten Statuten des 1923 gegründeten Vereins manifestiert, blieb jedoch von dieser sich auf das Schweizer Vereinsrecht stützenden konkludenten Fusion unberührt, und existiert, um in der anthroposophischen Terminologie zu bleiben, als rechtliches „Nichts", aber esoterisches „Alles" weiter, womit die Kontinuität des Vermächtnisses Rudolf Steiners gewahrt bleibt.

Der ebenfalls beweisbelasteten Beklagten (vgl. Erw. VII hievor) gelingt es nicht, den Beweis ihrer Existenz zu erbringen. Die Kläger hingegen können ihren Standpunkt der Nichtexistenz der Beklagten – allerdings nicht zufolge Erlöschens der WTG durch Inaktivität, sondern wie noch seitens des Gerichtes darzulegen sein wird, zufolge konkludenter Fusion - durch wichtige, teilweise historische Dokumente beweisen.

Ein gewichtiges Indiz für die erfolgte konkludente Fusion bilden im Weiteren ebenfalls die sog. „Rosa Karten" (vgl. KB 1). Es fällt auf, dass auf diesen Mitglieds-

karten im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Mitgliedes, darum gebeten wird, die betreffende Karte an die AAG zurückzuschicken. Zwei Dinge müssen an dieser Stelle dazu vermerkt werden. Zum einen sind die Rosa - Karten die einzigen Mitgliedskarten, die existieren. Es sind also nicht etwa zwei Mitgliedskarten für zwei Vereine im Umlauf. Zum andern fällt auf, dass auf der Vorderseite dieser Mitgliedskarten der Begriff ‚Anthroposophische Gesellschaft' verwendet wird. Die Kläger behaupten, die Begriffe seien synonym, während die Beklagte geltend macht, es sei die WTG gemeint, wenn von der Anthroposophischen Gesellschaft die Rede sei.
Das Amtsgericht folgt bei dieser Frage der Auffassung der Kläger, wonach die beiden Begriffe synonym verwendet werden. Ersichtlich ist dies zum einen in den Mitgliedskarten selbst (vgl. KB 1), wo auf der Vorderseite von der „Anthroposophischen Gesellschaft", auf der Rückseite jedoch von der „AAG" die Rede ist. Zum andern lässt sich dies etwa auch im Protokoll der elften ordentlichen Generalversammlung des „Vereins des Goetheanums" vom 29. Juni 1924 erkennen. Darin wird erwähnt, dass der Verein nun als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft weiter bestehen werde (vgl. KAB 20). Es ist aber belegt (vgl. Ausführungen in Erw. V hievor), dass mit dieser Anthroposophischen Gesellschaft eben gerade nur die AAG gemeint ist und gemeint sein kann.

Die „Übernahme" des „Vereines des Goetheanums" durch die AAG bzw., in juristischer Terminologie gesprochen, die konkludente Fusion wird weiter im Protokoll der dritten ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanums vom 29. Juni 1924 (KAB 20, Seite 506, letzter Absatz) ersichtlich und belegt. Es wird in dieser Textpassage von „Neukonstituierung" gesprochen, was belegt, dass es nicht nur um eine erneute Namensänderung des „Vereins des Goetheanums" (=des ehemaligen Johannesbauvereins) in AAG geht, sondern um eine völlige inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung. In der gleichen Beilage auf S. 508 wird zudem deutlich, dass der ehemalige Verein des Goetheanums zu einer Unterabteilung der AAG wird, die als Dach über allen Unterorganisationen einzuordnen ist.

Interessant die Aussage des Beklagtenvertreters in der Sitzung der Arbeitsgruppe Konstitution vom 13./14. Februar 2002. Er ist der Meinung, dass es „derzeit noch keine definierbare Mitgliedschaft ausserhalb der AAG gibt. Die WTG-Mitglieder befinden sich noch innerhalb der AAG" (vgl. KB 45, S. 2 Rz. 10). Die Protokolle der

Konstitutionsgruppen wurden nach Aussage von Vorstandsmitglied von Plato jeweils in der nächsten Sitzung genehmigt. Die Worte seien zwar nicht auf die Goldwaage gelegt worden, belegten aber auf jeden Fall den Inhalt der jeweiligen Aussagen (vgl. oben, S. 12).

Weiter sei auf die Statuten der AAG hingewiesen (vgl. Ausführungen in Erw. V. hievor), wo unter anderem geschrieben steht, der AAG obliege „die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen..." (Art. 3). Oder auch: „Anliegen, die geistige Ziele und Aufgaben der Gesellschaft betreffen, werden nur in freier Aussprache behandelt" (Artikel 8). Der Auffassung der Beklagten, wonach die AAG nur ein mit Administration befasster Verein sei, kann demnach nicht gefolgt werden. Es geht der AAG vielmehr, wie die obigen Ausführungen schlüssig belegen, um die umfassende Wahrung der Interessen und Ziele der anthroposophischen Bewegung.

Obwohl aufgrund der Beweis- und Indizienfülle kein Zweifel mehr daran bestehen kann, dass die WTG schon lange nicht mehr als eigenständiger Verein existiert (nämlich seit dem konkludenten Zusammenlegen mit der AAG), wird nachfolgend noch auf einige Belege der Beklagten eingegangen.
Die Beilage 9 ihrer Klageantwort widerlegt ihre Theorie, dass die AAG nur die Aufgaben des Vereins des Goetheanums übernommen hat. Es ist unter „Natur des Geschäftes" zu lesen: „Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen". Von administrativen Aufgaben ist also nicht einmal die Rede, auch wenn diese in der Folge, als eine Aufgabe unter vielen anderen, von der AAG übernommen wurden, da die AAG eben der einzige noch verbliebene Verein war.
Schon der Name Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft spricht übrigens für diese Schlussfolgerung: Warum sonst sollte man einem Verein, welcher nur mit Administration beschäftigt ist, gerade diesen, auf ein umfassendes Tätigkeitsfeld hinweisenden Namen geben?

Auch die Erklärung von Frau Marjorie Spock (KAB 25) gebietet eine Erörterung, da seitens der Beklagten anlässlich der Hauptverhandlung darauf bezug genommen wurde. Dieser angebliche Beweis erscheint dem Amtsgericht etwas merkwürdig. Frau Marjorie Spock erklärt angeblich im beklagtenseits ins Recht gelegten Papier, sie sei am 28. Dezember 1923 der Anthroposophischen Gesellschaft als Grün-

dungsmitglied beigetreten und immer noch Mitglied (zumindest im Zeitpunkt der Unterschrift der Erklärung am 17. Mai 2002). Das beklagtische Beweisdokument nennt zwar eine Adresse, aber eine Kopie der Mitgliedskarte wurde nicht eingereicht. Es fehlt auch jegliche Altersangabe, was bezeichnend ist, da Frau Spock, falls sie überhaupt noch unter den Lebenden weilt (was von der Beklagten nicht thematisiert wurde), ein sehr hohes Alter erreicht hat. Der Merkwürdigkeiten nicht genug, enthält die Erklärung überdies einen Auftrag an den Vorstand der AAG, eine Mitgliederversammlung der WTG einzuberufen. Die Beklagten verhalten sich widersprüchlich: Weshalb benötigten sie eine Einberufung einer Versammlung durch ein angebliches Mitglied, wenn der Vorstand der AAG doch angeblich in Geschäftsführung ohne Auftrag für die WTG tätig ist? Die Beklagten führen übrigens noch aus, sie hätten, um Frau Spock zu schützen, gegen aussen hin die Verantwortung für die Einladung übernommen (vgl. Klageantwort vom 21. November 2003, S. 17). Alle diese Ungereimtheiten sowie die Tatsache, dass die Erklärung nicht beglaubigt wurde und es sich auch nicht um eine eidesstattliche Erklärung handelt, führen dazu, die Relevanz dieses Dokuments als äusserst gering einzustufen.

Die Beklagten reichen schliesslich dem Gericht noch zwei Mitgliedskarten zum Beweis ein (vgl. KAB 46 a und b). Beide wurden von Albert Steffen unterzeichnet, der bis zu seinem Tode am 13. Juli 1963 während beinahe 40 Jahren Vorsitzender der AAG war. Nach Ansicht der Beklagten sollen diese Mitgliedskarten nicht die Mitgliedschaft zur AAG ausweisen, sondern jene zur WTG. Dieser Auffassung kann einmal mehr nicht gefolgt werden. Es wurde (vgl. hiervor, S. 17) erstellt, dass die beiden Begriffe ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft' synonym verwendet wurden, und der letztere Begriff klar nicht die WTG meint.

Immer wieder zu unterschiedlichen Meinungen Anlass gab auch das Verhältnis der AAG-Statuten zu dem als „Prinzipien" bekannten Dokument. Nach Ansicht der Kläger sind die Prinzipien die ursprünglichen Gründungsstatuten des 1923 von Rudolf Steiner gegründeten Vereins. Da diese nicht hätten eingetragen werden können, seien die Statuten des Vereins des Goetheanums zu den Statuten der AAG umgewandelt worden. Die Prinzipien sind dieser Ansicht nach ein ausserhalb der eingetragenen Statuten stehendes Basisdokument der AAG (vgl. Klage vom

10. Oktober 2003, Rz. 4.2 S. 10). Für die Beklagten bilden die Prinzipien hingegen die Statuten der WTG (vgl. Klageantwort vom 21. November 2003, S. 14 Rz. 35). Nach Auffassung des Gerichts löst sich das Problem, wenn man einen Blick in das sogenannte ‚Rosa Heft' wirft (vgl. Ausführungen in Erw. V. hievor). Dort kann man erkennen, dass die Prinzipien in der Tat 1923 entstanden sind. Die Statuten der AAG hingegen, „entsprechen den rechtlichen Bestimmungen für öffentlich anerkannte Vereinigungen. Auf der Basis von Prinzipien und Statuten kann die Gesellschaft stets neu die Erfüllung ihrer Aufgabe anstreben" (vgl. Ausführungen in Erw. V hievor; Hervorhebung durch den Schreibenden). Somit verhält sich die Sachlage derart, dass Prinzipien und Statuten der AAG nebeneinander stehen, die ersteren nicht im Handelsregister eingetragen, die letzteren hingegen schon. Dafür, dass die Prinzipien die nicht eingetragenen Statuten der WTG sind, lässt sich kein Anhaltspunkt finden.
Interessant ist dieser Beleg überdies, weil auch er bestätigt, dass die beiden Begriffe ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft' synonym gebraucht werden: Zuerst wird von den Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft gesprochen, dann von den Statuten der AAG. Zuletzt heisst es dann, „auf der Basis.....kann die Gesellschaft..." (Hervorhebung durch den Schreibenden). Also wiederum gilt dasjenige, was sich durch das gesamte Verfahren hindurch immer wieder bestätigt hat: Man muss von einer Gesellschaft ausgehen, der AAG, die zwei verschiedene und beliebig durch einander ersetzbare Namen trägt, nämlich ‚AAG' und ‚Anthroposophische Gesellschaft'.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass rechtlich eine konkludente Fusion absolut möglich ist und in casu klarerweise auch stattgefunden hat. Es kann insoweit auf das Gutachten Riemer (KB 19) verwiesen werden. Die WTG, einst an der Weihnachtstagung 1923 als schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB von Rudolf Steiner gegründet, wurde 1925 in die AAG, ebenfalls ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, fusioniert und lebt seither in dieser einzigen verbliebenen allgemeinen Gesellschaft der Anthroposophie weiter. Dafür spricht neben dem Gutachten Riemer auch die vom Vorstand der AAG bis in die jüngste Gegenwart hinein gelebte Auffassung, es sei die AAG die an der Weihnachtstagung 1923 gegründete Gesellschaft (vgl. Ausführungen in Erw. V hievor). Aus letzterer Überlegung heraus, entfällt logischerweise die Möglichkeit, wonach der Vorstand der

AAG in Geschäftsführung ohne Auftrag auch die Vorstandstätigkeit für die WTG geführt haben soll.
Zwar haben die Kläger im vorliegenden Verfahren Rechtsbegehren gestellt, die von den im Verfahren DTZAG.2003.7 gestellten differieren. Da aber die Klagebegehren in beiden Fällen auf das Gleiche abzielen, nämlich auf die Feststellung, dass es die WTG nicht mehr gebe, ist der Urteilsspruch in beiden Prozessen gleich abzufassen.

IX. Kostenentscheid

Gemäss § 101 Abs. 1 ZPO tragen die Beklagten als im vorliegenden Prozess unterlegene Partei sämtliche Gerichtskosten und die Parteikosten der Gegenpartei. Was die Parteikosten betrifft, so sind bei deren Festsetzung die Bestimmungen des Gebührentarifs des Kantons Solothurn über Prozesse mit unbestimmtem Streitwert massgebend (GT §§ 162 ff. ; BGS 615.11). Dabei setzt der Richter die Prozesseinleitungsentschädigung nach dem Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien fest (§ 184 Abs. 2 GT). In Anwendung der §§ 182 (Aussöhnungsverhandlung) und 186 (Parteivortrag) erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 34000.00 als angemessen. Die Festsetzung der Gerichtskosten richtet sich nach den §§ 155 ff. GT. In casu handelte es sich um ein sehr umfangreiches und auch aufwändiges Verfahren. Der Entscheid in der vorliegenden Sache ist für die Prozessbeteiligten von eminenter Bedeutung. Die Urteilsgebühr ist folglich im Rahmen von § 162 Abs. 6 GT auf Fr. 20000.00 festzulegen.

Demnach hat das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein **erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein i. S. von Artikel 60 ff. ZGB ist.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in 4710 Klus-Balsthal, Schmelzihof, wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft, die Beklagte 1, Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), im Handelsregister zu löschen.
3. Die Beklagten haben den Klägern, unter solidarischer Haftbarkeit, eine Parteientschädigung von Fr. 34000.00 zu bezahlen.
4. Die Gerichtskosten von Fr. 4200.00 nebst einer Urteilsgebühr von Fr. 20000.00, total Fr. 24200.00, haben die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen Urteile, Einredeentscheide des Amtsgerichtes bzw. des Gerichtspräsidenten ist das Rechtsmittel der **Appellation** an das Obergericht des Kantons Solothurn zulässig (§§ 291 ff ZPO).

Die Appellation ist innert **10 Tagen** schriftlich oder mündlich bei der Amtsgerichtskanzlei zu erklären. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Urteilseröffnung. In der Appellationserklärung ist auszuführen, welche Punkte des Urteils oder Einredeentscheides angefochten werden.

Die Amtsgerichtskanzlei gibt der Gegenpartei vom Eingang und Inhalt der Appellationserklärung Kenntnis. Sie kann innert **10 Tagen** seit der Mitteilung der Appellation die **Anschlussappellation** erklären. Wird die Appellation zurückgezogen oder wird darauf nicht eingetreten, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Für getreuen Auszug testiert:
Dornach, den 10. März 2004
Thomas Fischer
Thomas Fischer, Gerichtsschreiber